

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzu-
bringen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag nicht einzubringen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

nur G

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überprüfungsordnung mit einer Verfahrensordnung und der Angabe von Sachgebieten für die Überprüfung würde der Bevölkerung den falschen Eindruck vermitteln, daß der Heilpraktiker eine staatlich geprüfte Person sei. Die Überprüfungsregelung mit anschließender Möglichkeit der umfassenden heilberuflichen Tätigkeit stünde in einem unausgewogenen Verhältnis zu den intensiven Ausbildungsregelungen für verschiedene nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, deren erfolgreicher Abschluß nur zu eng umgrenzter heilberuflicher Tätigkeit berechtigt. Der Inhalt der angestrebten Überprüfungsregelung ist völlig unbestimmt, und seine Definierung ließe große Schwierigkeiten erwarten. Es muß damit gerechnet werden, daß schließlich die Zulassung der Heilpraktiker zur Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt wird. Angeblichen Ungleichheiten in der jetzigen Überprüfungspraxis kann auch mit organisatorischen Maßnahmen, etwa der Konzentration der Überprüfungen bei wenigen Gesundheitsämtern, entgegengewirkt werden.